

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Die Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte fördert den Gedanken- und Erfahrungsaustausch im Wertschriften Operations-Bereich, umfassend sämtliche Aspekte u.a. der Wertschriftenverwahrung (Settlements und Lieferungen), Wertschriftenverwaltung (Corporate Actions, Coupons und Rückzahlungen), des Börsenabrechnungswesens, der Abwicklung von Fondstransaktionen und der dazugehörigen regulatorischen und steuerlichen Anforderungen. Sie unternimmt alle Aktivitäten, insbesondere Informationsveranstaltungen, welche diesem Zweck dienen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder der Vereinigung können Banken, Broker oder andere im Wertschriften- und Vermögensverwaltungsgeschäft für Dritte tätige Institute sein. Eine Mitgliedschaft ist nicht an den Standort Basel des Mitgliedes gebunden. Die Mitglieder nominieren einen oder mehrere Delegierte.

Artikel 4

Die Aufnahme von Mitgliedern respektive deren Delegierten erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt von Mitgliedern respektive deren Delegierten erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verletzung der gemeinsamen Interessen der Vereinigung, insbesondere bei Nichteinhaltung von verbindlichen Vereinsbeschlüssen, oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Vereinssammlung offen; er ist innert Monatsfrist dem Präsidenten des Vorstandes einzureichen.

III. Pflichten der Mitglieder

Artikel 5

Jedes Mitglied hat pro Delegierten einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.
Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Jedes Mitglied und dessen Delegierte sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen der Vereinigung zu wahren.

IV. Organisation

Artikel 7

Die Organe der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle

Artikel 8

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
7. Beschlussfassung über die Annahme und Abänderung der Statuten
8. Behandlung aktueller Probleme sowie Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr von anderen Vereinsorganen vorgelegt werden
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte

Artikel 9

Die Vereinsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte; sie ist das oberste Organ und kommt alljährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Ausserordentlicherweise kann eine Vereinsversammlung einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern, auf Beschluss des Vorstandes oder auf das Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder. Die Einladung dazu erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand.

Artikel 10

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme und bestimmt einen seiner Delegierten zur Ausübung des Stimmrechtes.

Artikel 11

Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) leitet die Vereinsversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende.

B. Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Delegierten und konstituiert sich selbst. Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung und regelt die Vertretung der Vereinigung nach aussen. Die Geschäfte der Vereinsversammlung werden durch den Vorstand vorbereitet. Er erstattet jährlich Bericht zu Händen der Vereinsversammlung und überwacht die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der verbindlichen Vereinsbeschlüsse.

Artikel 13

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Beschlussfassung über die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
2. Regelung der Zeichnungsberechtigung
3. Behandlung aktueller Probleme sowie Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Artikel 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende.

C. Die Kontrollstelle

Artikel 15

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

V. Zirkular-Beschlüsse

Artikel 16

Beschlussfassungen, die der Vereinsversammlung gemäss Art. 8 Ziffer 8 obliegen, können den Mitgliedern der Vereinigung auf dem Zirkularweg unterbreitet werden. Beschlussfassungen, die dem Vorstand gemäss Art. 13 Ziffer 3 obliegen, können den Mitgliedern auf dem Zirkularweg unterbreitet werden.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 17

Statutenänderungen oder die Auflösung der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte können von der Vereinsversammlung nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Artikel 18

Im Falle der Liquidation der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten der Vereinigung der Basler Wertschriften-Fachkräfte sind am 31. März 2003 von der ordentlichen Vereinsversammlung im Rahmen der Statutenrevision genehmigt worden.